
ZUCHTORDNUNG

des Golden Retriever Clubs e.V.
gültig ab 23.06.2007



Golden Retriever Club e.v. Geschäftsstelle
Siemensstr. 19 A
Tel.: 06081 – 446 05 06, Fax: 06081 – 446 05 05
e-Mail: grc-geschaeftsstelle @grc.de







| | | |
|-----|--|-------|
| 1. | Allgemeines | S. 3 |
| 2. | Änderung der Zuchtordnung | S. 3 |
| 3. | Züchtersversammlung | S. 3 |
| 4. | Züchter/in | S. 3 |
| 5. | Zuchtrecht | S. 3 |
| 6. | Zuchtberatung und Zuchtüberwachung | S. 4 |
| 7. | Zucht Voraussetzungen | S. 5 |
| 8. | Zuchtzulassungs-Bescheinigung | S. 7 |
| 9. | Bestandsschutz | S. 7 |
| 10. | Zwingername, Zwingername-Schutz, Zwingerbesichtigung, Pate | S. 7 |
| 11. | Deckakt | S. 8 |
| 12. | Pflichten der Züchterin/des Züchters | S. 9 |
| 13. | Zuchtkontrollen und Wurfabnahme | S. 9 |
| 14. | Ahnentafel | S. 10 |
| 15. | Zuchtbuch | S. 11 |
| 16. | Register | S. 12 |
| 17. | Registrierzucht | S. 12 |
| 18. | Zuchtgebühren | S. 12 |
| 19. | Verstöße | S. 13 |
| 20. | Schlussbestimmungen | S. 13 |



1. Allgemeines

Der Golden Retriever Club e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verantwortungsvoll geplante Reinzucht des Golden Retrievers gemäß dem Standard der F.C.I. sowie sein typisches Wesen, seine Gesundheit, jagdliche Leistung, anderweitige rassetypische Brauchbarkeit und Schönheit zu erhalten und zu fördern. Erbliche Defekte und Krankheiten sollen erfasst und bekämpft werden.

Die Zuchtordnung soll den Züchterinnen/Züchtern des GRC e.V. die Möglichkeit bieten, im Rahmen der VDH-Vorgaben verantwortungsvoll zu züchten. Deshalb stehen Einschränkungen, die über die bisher in der Zuchtordnung des GRC bestehenden Einschränkungen hinausgehen, der züchterischen Freiheit und Verantwortung entgegen.

Das internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique **Internationale** (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Züchterinnen/Züchter verbindlich und werden durch diese Zuchtordnung für die Zucht der Golden Retriever in Deutschland weiter ausgeführt.

2. Änderung der Zuchtordnung

- 2.1 Änderungen der Zuchtordnung sind möglich, auch wenn sie über die VDH-Vorgaben hinaus zusätzlich einschränken.
- 2.2 Anträge auf Änderung der Zuchtordnung müssen schriftlich und begründet an die **Geschäftsstelle** gerichtet werden. Die Antragsfrist wird rechtzeitig in den CN veröffentlicht. Die Anträge werden zusammen mit der Einladung zur Züchtersammlung in der Clubzeitung veröffentlicht.

3. Züchtersammlung

- 3.1 Alljährlich findet im ersten Halbjahr auf Einladung der/des HZW eine Züchtersammlung statt.
- 3.2 Über Anträge auf Änderung der Zuchtordnung muss vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung die Stellungnahme der Züchtersammlung eingeholt werden.
- 3.3 In der Züchtersammlung des GRC e.V. haben folgende Clubmitglieder Stimmrecht: Eigentümerin/Eigentümer eines Deckrüden mit GRC-Ahntafel bzw. GRC-Übernahme-Bescheinigung, Inhaberin/Inhaber eines geschützten Zwingernamens, die vorübergehend keinen Zuchthund haben, aber sonst im GRC e.V. züchten und Eigentümerin/Eigentümer einer zur Zucht zugelassenen Hündin mit GRC-Ahntafel oder GRC-Übernahme-Bescheinigung sind.

4. Züchter/in

Als Züchter/in eines Hundes gilt die Eigentümerin/der Eigentümer oder Mieter/in einer Hündin zur Zeit des Belegens.



5. Zuchtrecht

- 5.1 Mieten von Hündinnen/**Vermieten von Deckrüden**:
Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist der/dem HZW vor dem Deckakt durch Übersendung einer Kopie des Zuchtvermietungsvertrages anzuzeigen. Die Hündin muss spätestens 30 Tage nach dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam der Mieterin/des Mieters sein. Dies wird von der Zuchtwartin/dem Zuchtwart geprüft und auf dem Wurfabnahmebericht bestätigt. Die Mieterin/der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen die Pflichten der Züchterin/des Züchters zu erfüllen.

Das Vermieten von Deckrüden ist meldepflichtig.

- 5.2 Verkauf von belegten Hündinnen:
Beim Verkauf einer belegten Hündin kann die Verkäuferin/der Verkäufer das Zuchtrecht auf die Käuferin/den Käufer übertragen, soweit dieser nach der Zuchtordnung als Züchterin/Züchter gelten kann. Hiervon muss der/dem HZW mindestens 14 Tage vor dem Wurfgeschehen Kenntnis gegeben werden, da sonst die Vorbesitzerin/der Vorbesitzer als Züchterin/Züchter gilt. Dabei muss mittels Einschreiben der/dem HZW eingereicht werden:

Abstammungsnachweis der Hündin (Original)
Deckbescheinigung
Kaufvertrag.

- 5.3 Verkauf von Hunden:
Der GRC e.V. untersagt den Verkauf von Hunden mit Zuchtrecht.

6. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

- 6.1 Allgemeines zur Hauptzuchtwartin/zum Hauptzuchtwart (HZW *)/**zum Zuchtausschuss**

Die/der HZW ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Ihre/seine Aufgaben ergeben sich aus der Satzung des GRC e.V. Sie/er steht allen Mitgliedern des Vereines als Beraterin/Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung.

Alle Anträge in Zuchtangelegenheiten laufen über die/den HZW.

Zur Erhaltung und Förderung der Zucht dienen Gebrauchsprüfungen, Zuchtschauen und Ausstellungen, Zuchtberatung, Zuchtkontrollen, Wurfkontrollen, Zuchtbuch und andere Einrichtungen.

Zum Zwecke der Zuchtüberwachung können Zwingerbesichtigungen und Wurfkontrollen angemeldet und unangemeldet auf Veranlassung der/des HZW durchgeführt werden.

Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, das Auftreten von Defekten zu erfassen und im Falle erblicher Disposition angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung durchzuführen.

- 6.2 Zuchtdatei:
Die für die Zucht wesentlichen Daten werden in einer Zuchtdatei erfasst. Für die Führung der Zuchtdatei ist die/der HZW verantwortlich. Er kann Dritte mit der technischen Durchführung beauftragen. Die Auflagen des Datenschutzes der personenbezogenen Daten sind sicherzustellen.
Die Zuchtdatei enthält:



- 6.2.1 Stammdaten der Hunde:
Name des Hundes
Zuchtbuchnummer
Geschlecht
Zuchttauglichkeitsvermerk
Abstammung
Züchterin/Züchter
Wurfdatum
Daten des Wurfes / geworfene / aufgezogene Welpen
- 6.2.2 Zuchtrelevante Daten:
Aufzeichnungen über anatomische/physiologische Merkmale,
wie z.B. Ergebnisse von Untersuchungen auf HD, ED, PRA, HC usw.
Aufzeichnungen über Bewertungen gemäß dem Standard, Siegertitel,
Championtitel usw.
Aufzeichnungen über Feststellung des Wesens
Aufzeichnungen über Prüfungen der jagdlichen Anlagen
Aufzeichnungen über anderweitige rassetypische Brauchbarkeitsprüfungen und
besondere Qualifikationen
Aufzeichnungen über Schusstest / FdW
- 6.2.3 Daten der Züchterin/des Züchters
geschützte Zwingernamen
Züchterin/Züchter-Adresse bei aktiven Züchterinnen/Züchtern
- 6.2.4 Daten der Besitzerinnen/Besitzer zuchttauglicher Tiere
- 6.3 Zuchtwartinnen/Zuchtwarte
Zuchtwartinnen/Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartnerinnen/
Ansprechpartner und Beraterinnen/Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten.
Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, nehmen
Zwingerbesichtigungen und Wurfabnahmen vor und melden Verstöße der/dem
HZW, die/den sie in seiner Arbeit unterstützen. Für den Aufbau einer Organisation
von Zuchtwartinnen/Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die/der
HZW zuständig.
(Näheres regeln Durchführungsbestimmungen)

7. Zucht voraussetzungen

- 7.1 Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:
- 7.1.1 Als Zuchttiere finden nur reinrassige Golden Retriever mit GRC-Ahnentafeln oder
GRC-Übernahme-Bescheinigung Verwendung, die durch das internationale
Zuchtreglement und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche
Hundewesen (VDH) gestellten Anforderungen müssen erfüllt werden.
- 7.1.2 Neuzüchter/innen (sind Personen, die noch nie in einem VDH anerkannten
deutschen Zuchtverein Golden Retriever gezüchtet haben) müssen vor Bean-
tragung einer GRC-Zuchtstätte an einem GRC-Neuzüchter-Seminar erfolgreich
teilgenommen haben. Dieses Seminar wird vom GRC e.V. zweimal jährlich
angeboten.
Neuzüchter erhalten für die ersten **3** Würfe eine Wurfbeschränkung **für die
Aufzucht von einem Wurf zurzeit**



- 7.1.3 Bescheinigung über die Zwingererstbesichtigung mit dem Ergebnis, dass gegen die Errichtung einer GRC-Zuchtstätte keine Einwände bestehen.
- 7.1.4 Internationaler Schutz eines Zwingernamens für die Züchterin/den Züchter.
- 7.1.5 Freiheit der Zuchttiere von Konstitutionsmängeln, Krankheiten oder Mängeln gem. § 7.7 der Zuchtordnung. Ausgeprägte primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale müssen vorhanden sein.
- 7.1.6 Für alle zuchtrelevanten Feststellungen und Gutachten müssen die vorgeführten Golden Retriever durch eine Tätowierung bzw. Micro-Chip identifizierbar sein.
- 7.1.7 Es muss ein Gutachten vorgelegt werden, das die Freiheit von fortschreitendem Netzhautschwund (PRA) sowie die Freiheit von erblichem Katarakt (HC) (**pol.post.**) bescheinigt.
(näheres regeln Durchführungsbestimmungen)
- 7.1.8 HD- und ED -Röntgung mit Auswertung frühestens mit 12 Monaten.
**HD-Befund mit A1 bis C2 sowie
ED-Befund mit 0 bis Grad 1
liegen im Zuchtbereich**
(Näheres regeln Durchführungsbestimmungen)
- 7.1.9 Schauergebnisse:
Die Zuchttiere müssen auf Sonderschauen des VDH oder eines vom VDH/FCI anerkannten Golden Retriever-Zuchtvereines von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern mit mindestens "sehr gut" bewertet worden sein.
- 7.1.10 Feststellung des Wesensveranlagung (FdW) und/oder Jugendprüfung für Retriever (JP/R).
Der Nachweis einer bestandenen Wesensfeststellung im Alter von mindestens **9** Monaten ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung.
Eine nicht bestandene Wesensfeststellung kann nur durch eine bestandene 2. Wesensfeststellung korrigiert werden.
Die Teilnahme an der Wesensfeststellung wird in die Ahnentafel/Leistungsheft vermerkt.
- Oder:
- Der Nachweis einer bestandenen Jugendprüfung für Retriever (JP/R bzw. VJP, HZP oder Bringleistungsprüfung für Retriever (BPLP/R) ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung.
Eine nicht bestandene Jugendprüfung für Retriever (JP/R) bzw. VJR, HZP oder Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP/R) kann entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung wiederholt werden.
- 7.1.11 Zuchtzulassungs-Prüfung:
- 7.1.11.1 Das Urteil über die Zuchtzulassung oder deren Versagung wird von einem in der VDH-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter gefällt.



- 7.1.11.2 Zuchtrelevante Anforderungen können in beliebiger Reihenfolge erfüllt werden. Grundsätzlich ist eine Teilnahme an einer Zuchtzulassungs-Prüfung möglich. Beim Fehlen von zuchtrelevanten Anforderungen ist nur eine Formwertbeurteilung möglich – der Eintrag durch den VDH-Zuchtrichter lautet: "Zuchtzulassungsprüfung am..." oder „Formwertbeurteilung am"
- 7.1.11.3 Ein Zuchteinsatz ist nicht möglich bis zur Ausstellung der Zuchtzulassungs-Bescheinigung, dafür müssen alle unter § 7 geforderten zuchtrelevanten Anforderungen erfüllt sein.
Nur mit dem Eintrag durch die/den HZW: „Datum, GRC-Zuchtzulassungs-Bescheinigung ausgestellt“ in die Original-Ahnenafel und der Ausstellung der GRC-Zuchtzulassungs-Bescheinigung erreicht die GRC-Zuchtzulassung ihre Gültigkeit.
- 7.1.11.4 Die Beurteilung muss auf mindestens sehr gut lauten.
- 7.1.11.5 Ein Hund kann erneut vorgeführt werden, wenn die Zuchtzulassung versagt wird.
- 7.1.11.6 Ein Hund kann auch erneut vorgeführt werden, wenn die Zuchtzulassung erteilt wird, jedoch sind insgesamt nur 2 Vorführungen möglich.
- 7.2 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere:
Hündinnen: mindestens 20 Monate bei dem ersten Decktag
Rüden: mindestens 13 Monate bei dem ersten Decktag
Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr, jedoch dürfen sie nicht mehr als insgesamt 5 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Decktag.
- 7.3 Häufigkeit der Zuchtverwendung
Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr nicht mehr als einen Wurf haben, maßgebend ist der Decktag
In einer Zuchtstätte dürfen nicht mehr als zwei Würfe zeitgleich aufgezogen werden. Als zeitgleich gilt die Anwesenheit von Würfen unterschiedlicher Hündinnen ab der Geburt bis zum Alter von vollendeten acht Lebenswochen.
- 7.4.1 Wurfstärke
Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der GRC e.V. fordert jedoch die Züchterinnen/Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern.
- 7.4.2 Ammenaufzucht ist meldepflichtig.**
- 7.5 Inzestzucht
Paarungen von Verwandten ersten Grades bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der/des HZW, diese Genehmigung gilt nur für einen Wurf.
- 7.6 Zuchtwertschätzung
Der GRC e.V. führt eine Zuchtwertschätzung zur Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie durch. Diese Zuchtwertschätzung dient ausschließlich als Informationsgrundlage.



7.7 Zuchtuntaugliche Hunde

7.7.1 Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und/oder mit Mängeln behaftet sind, die sie für eine zielbewusste und verantwortungsvoll geplante Rassezucht unbrauchbar machen.

7.7.2 Folgende Mängel schließen eine Zuchtzulassung aus:
Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack, Hodenatrophie starke Pigmentfehler
Entropium, Ektropium, fortschreitender Netzhautschwund (PRA) und HC (**pol.post.**)

Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit Verkürzung des Ober- oder Unterkiefers einhergehen, oder zu einem Kreuzbiß oder Zangengebiß führen.

An fehlenden Zähnen werden toleriert:

Je zwei P1 und M3. Zusätzlich darf maximal ein anderer Zahn fehlen, es darf sich jedoch nicht um P4 oben und/oder M1 unten und nicht um Zähne aus dem Frontzahnbereich handeln (kompletter Scherenbiß). Hunde mit fehlendem Zahn (außer P1 und M3) erhalten Auflagen, d.h., sie dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die ein vollständiges Gebiss haben. Überzählige Zähne sind nicht zuchtausschließend, sofern sie keine Deformierung der Kiefer bewirken.

HD-mittel (HD-D) und HD-schwer (HD-E),

von der Zucht ausgeschlossen sind alle vor der offiziell ausgewerteten HD-/ED. **Untersuchung an HD oder ED operierte, bzw. an En- oder Ektropium operierte Hunde**

(Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen)

Größenabweichungen vom Standard (über 2 cm)

Wesensschwächen (Schußscheue, Ängstlichkeit, Aggressivität)

angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Epilepsie, Albinismus,

Fehlfarben, Skelettdeformationen

ED-Befund Grad 2 + 3

7.7.3 Wird einer der oben genannten Mängel nachträglich festgestellt, führt er zum Zuchtausschluß, es sei denn, er ist alters- oder verletzungsbedingt.

7.7.4 Beide Eltern von PRA befallenen Hunden werden aus der Zucht genommen.

7.7.5 Werden einem Züchter/einer Züchterin tierärztlich bescheinigte, zuchtausschließende, erbliche Defekte und Krankheiten im eigenen Bestand oder bei von ihm/ihr gezüchteten Welpen bekannt, besteht gegenüber der/dem HZW Meldepflicht.

7.7.6 Nach zwei erfolgten Kaiserschnitten scheidet eine Hündin aus der Zucht aus.

7.7.7 Sollte bei einem innerhalb des GRC e.V. gezüchteten Golden Retriever ein Verdacht auf erbliche Epilepsie bestehen, kann ein Antrag auf Kostenerstattung bei dem Zuchtausschuss gestellt werde. Dem Antrag muss eine Kopie der GRC-Ahnenafel und eine Beschreibung der Auffälligkeiten beigelegt werden.



Jegliche Untersuchungen zur Klärung müssen in einer Uni-Klinik oder bei einem Fachtierarzt für Neurologie durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen (nach dem Ausschlussverfahren) müssen vom Besitzer ausgelegt und getragen werden. Der Antrag kann auch nach der Untersuchung gestellt werden. Der GRC e.V. übernimmt bei Hunden, die zum Untersuchungszeitpunkt das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 50 % (die Hälfte), aber höchstens pro Hund 500, 00 €, der Untersuchungskosten für den Fall, dass das Ergebnis der Untersuchungen nach dem Ausschlussverfahren für das Vorliegen der erblichen Epilepsie spricht.

8. Zuchtzulassungs-Bescheinigung

Mit einem Hund kann erst dann gezüchtet werden, wenn eine Zuchtzulassungs-Bescheinigung **von einem Mitglied des Zuchtausschusses** ausgestellt worden ist.

Hierzu sind einzureichen:

- Original-GRC Ahnentafel/GRC Übernahme-Bescheinigung
- HD- und ED-Röntgen mit Auswertung
- aktuelle Augenuntersuchung (darf nicht älter als 1 Jahr sein)
- bestandene FdW
- Schauergebnisse mit den Kritiken (s. 7.1.9)
- Zuchtzulassung

9. Bestandsschutz

Die erteilte Zuchterlaubnis für einen Hund erlischt nicht, wenn sich die Zuchtordnung ändert, es sei denn, dass der VDH anderes ausdrücklich verlangt.

10. Zwingernamen, Zwingernamenschutz, Zwingerbesichtigung, Pate

- 10.1 Zwingernamen, Zwingernamenschutz
- 10.2 Der Zwingernamen hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Ein Zwingernamen wird nur dann anerkannt, wenn er für die Züchterin/den Züchter vom VDH oder der F.C.I. geschützt ist. Der Schutz erstreckt sich mindestens auf den Geltungsbereich des VDH.
- 10.3 Die Beantragung des Namensschutzes kann erst nach der Zwingerersterbesichtigung erfolgen.
(Näheres regeln Durchführungsbestimmungen)
- 10.4 Zwingergemeinschaften sind nicht zulässig.
- 10.5 Zwingerbesichtigung:
Rechtzeitig vor Beantragung des Namensschutzes ist eine Zwingerersterbesichtigung bei der/dem HZW zu beantragen. (Näheres regeln Durchführungsbestimmungen)
- 10.6 ***Bei Umzug ist eine erneute Zwingerbesichtigung vor Beantragung des Deckscheins erforderlich***
- 10.7 Die Züchterin/der Züchter kann binnen 14 Tagen gegen die Entscheidung der/des **Zuchtwartes** beim Vorstand Einspruch einlegen.



- 10.8 Pate/Patin
Die Erstzüchterin/der Erstzüchter wählt eine Patin/einen Paten, die/der sie/ihn bei der Zuchtplanung und Durchführung unterstützen soll. Diese Züchterin/dieser Züchter muss Golden Retriever innerhalb des **VDH** züchten und sollte über eine langjährige Zuchterfahrung verfügen.

11. Deckakt

- 11.1 Deckrüden
Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat die Züchterin/der Züchter freie Rüdenwahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden. Als Deckrüden sind nur die in der GRC-Deckrüdenliste aufgeführten Rüden zugelassen. Zur Eintragung in die Deckrüdenliste sind alle für die Zucht relevanten Papiere in Kopie einzureichen:
inländische Rüden mit VDH/FCI Papieren:
Ahnentafel, Formwert, FdW/Schusstest, Augenuntersuchung, HD-Beurteilung, **ED-Beurteilung**
2 Ausstellungsergebnisse auf nationalen oder internationalen VDH/FCI Rassehundschaue mit mindestens der Note "sehr gut";
oder ersatzweise für die Ausstellungen
2 jagdliche Prüfungen *
oder 3 Apportierprüfungen mit Schuss
ausländische Rüden mit FCI/Papieren:
Ahnentafel, Augenuntersuchung, HD-Beurteilung, **BVA-Auswertung max. 18 (9:9) total**, 3 Ausstellungsergebnisse auf nationalen oder internationalen VDH/FCI Rassehundschaue mit mindestens der Note "sehr gut"
oder 3 jagdliche Prüfungen
oder 4 Apportierprüfungen mit Schuss*.
* (Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen)
- 11.2 Pflichten der Deckrüdenbesitzerin/des Deckrüdenbesitzers
- 11.2.1 Allgemeines:
Ein Rüdenbesitzer, der Neuzüchter ist, muss ein Erstzüchterseminar vor dem ersten Deckakt des Rüden besuchen
Vor jedem Deckakt hat sich die Deckrüdenbesitzerin/der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen. Deckrüden, die im GRC e.V. zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur Hündinnen mit VDH/FCI-Papieren decken, die eine gültige Zuchtzulassung besitzen.
Die Festsetzung der Decktaxe ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchterin/Züchter und Deckrüdenbesitzerin/Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.
- 11.3 Deckbuch
Jede Deckrüdenbesitzerin/jeder Deckrüdenbesitzer hat in das Deckbuch fortlaufend einzutragen:
Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der Zuchtbuchnummer, Tätowier-Nummer oder Chip-Nummer. Ferner sind Prüfungen usw. zu vermerken.
Name der belegten Zuchthündin, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Tätowiernummer oder Chip-Nummer, Prüfungen, Anschrift der Besitzerin/des Besitzers.
Decktage
Wurfsergebnisse



Das Deckbuch ist vor dem Deckakt der Besitzerin/dem Besitzer der zu belegenden Hündin vorzulegen. Die zuständige Zuchtwartin/der zuständige Zuchtwart und der/dem HZW haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme.

- 11.4 Deckmeldung:
Die Rüdenbesitzerin/der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf dem Deckschein, den die Züchterin/der Züchter der/dem HZW übersenden muss.
- 11.5 Künstliche Besamung
Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung der/des HZW, die nur bei Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der F.C.I. erteilt werden darf.

12. Pflichten der Züchterin/des Züchters

- 12.1 Die Züchterin/der Züchter fordert zu Beginn der Läufigkeit vor Belegen der Hündin den Deckschein bei der/dem HZW an.
- 12.2 Zwingerbuch:
Jede Züchterin/jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:
Zu- und Abgang von Zuchttieren mit Angaben des Wurfdates, der Zuchtbuchnummer, Tätowienummer bzw. Chip-Nr., Prüfungen, Daten des Deckrüden sowie Anschrift seiner Besitzerin/seines Besitzers.
Decktage
Angabe von Geschlecht, Zuchtbuchnummer.
Anschriften der Welpenkäufer.
Die zuständige Zuchtwartin/der zuständige Zuchtwart und die/der HZW haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme des Zwingerbuches.
- 12.3 Mitteilung von Deckakten:
Alle Deckakte sind von der Züchterin/dem Züchter der/dem HZW innerhalb von 6 Tagen mittels des Deckscheines zu melden. Eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden sowie eine Kopie der Bescheinigung über die Freiheit von PRA und HC des Deckrüden (nicht älter als 12 Monate) sind einzureichen.

13. Zuchtkontrollen und Wurfabnahme

- 13.1 Mitteilung von Würfen an die/den HZW.
- 13.1.1 Alle Würfe sind der/dem HZW innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen.
Die Aufzucht der Welpen aus anderen Zuchtstätten ist mitteilungsspflichtig. Die Mitteilung muss in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe der/dem HZW innerhalb einer Woche vorgelegt werden - auch hier tritt die Regelung gem. § 7.3 ein.
(Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen)
- 13.1.2 Kaiserschnittgeburten sind mit der Wurfmeldung an die/den HZW zu melden.



- 13.2 Mitteilung an die Deckrüdenbesitzerin/den Deckrüdenbesitzer
Die Züchterin/der Züchter hat der Deckrüdenbesitzerin/ dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 5 Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 10 Wochen nach dem Deckakt formlos mitzuteilen.
- 13.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
- 13.3.1 Alle Züchterinnen/Züchter des GRC e.V. sind verpflichtet, ihre Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung gemäß Punkt 7 erfüllen.
- 13.3.2.1 Der Wurfmeldeschein ist ausgefüllt innerhalb von drei Wochen nach Wurfgeschehen der/dem HZW zu übersenden. Gleichzeitig ist die Original-GRC Ahnentafel oder die GRC-Übernahme-Bescheinigung einzureichen.
- 13.3.3 Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben, die Würfe werden in alphabetischer Reihenfolge benannt. Die Rüden werden wiederum zuerst in alphabetischer Reihenfolge genannt, dann folgen die Hündinnen.
- 13.3.4 Bei nicht rechtzeitiger Einsendung aller erforderlichen Unterlagen erhöht sich die Gebühr für die Ahnentafeln um 20 %. Im Wiederholungsfall erhöht sich die Gebühr um weitere 20 %.
- 13.3.5 Eintragungen erworbener Titel und Leistungszeichen der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen in die Ahnentafel durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden; nach der Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- 13.4 Allgemeine Pflichten der Züchterin/des Züchters
- 13.4.1 Die Züchterin/der Züchter ist verpflichtet, ihre/seine Zucht verantwortungsvoll zu planen. Zur verantwortungsvollen Planung gehören insbesondere die Herrichtung der Zuchtstätte, die zeitliche Planung der Zucht, die Auswahl der Elterntiere, die Überwachung der Geburt, die Aufzucht der Welpen, die Auswahl der Welpenkäufer, der Besuch von Zuchtschauen und Weiterbildungs-Veranstaltungen für Züchter.
- 13.4.2 Die Züchterin/der Züchter ist verpflichtet, alle gehaltenen Hunde und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- 13.4.3.1 Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche und nach der Wurfabnahme erlaubt.
- 13.4.4 Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder an den gewerblichen Hundehandel ist ausdrücklich untersagt und wird mit Ausschluss aus dem GRC e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.
- 13.5 Wurfabnahme
- 13.5.1 Die Wurfabnahme wird durch eine/n von der/dem HZW beauftragte/n Zuchtwartin/ Zuchtwart nach dem 50. Lebensstag der Welpen vorgenommen. Die Chip-Nummern werden bei der Wurfabnahme kontrolliert.



- 13.5.2 Alle Welpen und die Mutterhündin müssen bei der Wurfabnahme vorgeführt werden. Die Zuchtwartin/der Zuchtwart füllt den Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei den Welpen sichtbaren Mängel.
- 13.5.3 Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen der Impfpässe der Welpen (Nachweis der SHPL-Grundimmunisierung), Impfpass der Mutterhündin und des Zwiingerbuches.
HZW, Zuchtwartin/Zuchtwart und Züchterin/Züchter erhalten Kopien des Berichtes. Jedem Welpenkäufer ist von der Züchterin/dem Züchter eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes sowie eine Kopie der Zuchtzulassungs-Bescheinigung der Mutterhündin auszuhändigen.
- 13.5.4 Die Zuchtwartin/der Zuchtwart kann Auflagen machen. Gegen diese kann bei der/dem HZW Einspruch erhoben werden. Ist die Züchterin/der Züchter mit der Entscheidung der/des HZW nicht einverstanden, kann sie/er sich an den Vorstand des GRC e.V. wenden.

14. Ahnentafel

- 14.1 Eigentum
Die Ahnentafel bleibt Eigentum des GRC e.V. Sie wird der Eigentümerin/dem Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben. Die/der HZW kann jedoch die Vorlage der Ahnentafel verlangen.
- 14.2 Besitzrecht
- 14.2.1 Eigentum bzw. Besitz des Hundes räumen das Recht zu Besitz der Ahnentafel den nachstehend Berechtigten ein:
der Eigentümerin/dem Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums, der Mieterin/dem Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete, ihr/sein Besitzrecht geht dem der Eigentümerin/dem des Eigentümers vor.
- 14.2.2 Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber der/dem HZW besteht nur solange, wie die Pflichten gewissenhaft erfüllt werden. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann die/der HZW die Ahnentafel einziehen.
- 14.2.3 Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache an die/den HZW unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel der Eigentümerin/dem Eigentümer des Hundes überlassen werden.
- 14.3 Eigentumswechsel
- 14.3.1 Ahnentafel und Hund sind untrennbar.
- 14.3.2 Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel der Käuferin/dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel an vorgeschriebener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks hat durch die/den abgebende/n Eigentümerin/Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk durch ihre/seine Unterschrift bestätigt.



- 14.3.3 Das Eigentum des Hundes und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel wird durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumswechselerklärungen bewiesen. Die/der zuletzt abgebende Eigentümerin/Eigentümer, die/der unterschreibt, muss zuvor als Erwerberin/Erwerber angegeben sein, damit ihre/seine Berechtigung erwiesen ist.
- 14.4 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
Bei Verkauf von Golden Retrievern in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung durch den VDH, ausgefertigt in drei Sprachen (deutsch, französisch und englisch), ausgestellt werden. Anträge sind formlos an die/den HZW zu richten. Für die Ausfertigung der Auslandsanerkennung ist die Zuchtbuchstelle des VDH zuständig. Die Gebühren richten sich nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung. Die Auslandsanerkennung darf der Käuferin/dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.
- 14.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 14.5.1 In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des GRC e.V. fertigt die/der HZW nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und des Beweises über den Verlust der Original Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren.
- 14.5.2 Bei Falschbeurkundungen oder bei Fälschungen von Ahnentafeln kann die Ungültigkeitserklärung der Ahnentafel erfolgen. Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. finden zusätzlich Anwendung.
- 14.6 Beantragung von Ahnentafeln
Die Ausstellung von Ahnentafeln für Welpen erfolgt aufgrund des Wurfmeldescheines. Die Ahnentafeln werden erst nach vollständiger Bezahlung und der Wurfabnahme an den Züchter ausgegeben. Die Übernahme bzw. Registrierung von Ahnentafeln muss in schriftlicher Form an die/den HZW erfolgen.
- 14.7 Eintragung von Wurfdaten und -stärken
In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und -stärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.



15. Zuchtbuch

- 15.1 Allgemeines:
 - 15.1.1 Das Zuchtbuch des GRC e.V. steht nur Mitgliedern zur Eintragung offen.
 - 15.1.2 Für die Führung des Zuchtbuches ist die/der HZW verantwortlich. Sie/er kann Dritte mit der technischen Durchführung beauftragen.
- 15.2 Eintragung in das Zuchtbuch
 - 15.2.1 Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen, der getöteten und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, und zwar nach Geschlecht geordnet.
 - 15.2.2 Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Erbkrankheiten aufgeführt. Einzeleintragungen können nach Maßgabe durch die/ der HZW im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.
- 15.3 Umfang der Zuchtbucheintragung
Die Zuchtbucheintragungen müssen vier Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen: Name der Hunde, Zuchtbuchnummern, Wurfdaten, Geschlecht, Titel, Zuchtauglichkeitsnachweise im Rahmen der Zuchtprogramme, Prüfungen und Leistungszeichen.
- 15.4 Eintragungssperre
 - 15.4.1 Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:
 - alle Hunde, deren Züchterinnen/Züchter für das Zuchtbuch gesperrt sind,
 - alle Hunde, deren Vater ein Rüde anderer Rasse oder nicht in einem VDH/FCI anerkanntem Zuchtbuch eingetragen ist.
 - alle Hunde, deren Mutter während der gleichen Hitze von mehreren Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischem Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.
 - 15.4.2 Über die Eintragung von Hunden aus zu jungen Elterntieren entscheidet die/der HZW nach Anhörung der Züchterin/des Züchters.
- 15.5 Anerkennung anderer Zuchtbücher
Der GRC e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der F.C.I. und der vom VDH anerkannten Organisationen an.
- 15.6 Angaben über Hunde mit Nachzucht-Eintragungssperre
Der GRC e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle Hunde, die nicht zur Zucht zugelassen sind, mit Angabe des Grundes für die Zuchtuntauglichkeit eingetragen sind. Die hier eingetragenen Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.



16. Register

- 16.1 Der GRC e.V. führt neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register. In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist. (Näheres regeln die Registrierbestimmungen)
- 16.2 Bestehende Registrierungen gelten weiterhin.
- 16.3 Hunde mit Registrierbescheinigung finden keine Zuchtverwendung

17. Registrierzucht

entfällt

18. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des GRC e.V. festgesetzt. Außergewöhnliche Kosten, die der/dem HZW durch verspätete Anmeldung der Würfe entstehen, müssen von der Züchterin/dem Züchter zusätzlich getragen werden.

19. Verstöße

- 19.1 Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der/dem HZW und den Zuchtwartinnen/Zuchtwarten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung der/dem HZW schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- 19.2 Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen kann die/der HZW die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen und/oder die Eintragung eines Wurfes ablehnen. Außerdem kann sie/er eine Verwarnung erteilen. Ist die Züchterin/der Züchter mit einer dieser Maßnahmen nicht einverstanden, kann sie/er binnen 4 Wochen nach Zustellung Einspruch beim Vorstand einlegen. Darüber hinaus kann die/der HZW beim Vorstand beantragen, ein Zuchtverbot und/oder eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrung zu verhängen. § 42.2 der Satzung gilt entsprechend.
- 19.3. Bei Verstößen gegen die Punkte 7.1 - 7.5 der Zuchtordnung ist das Doppelte der Eintragungsgebühr zu zahlen. Die Bestimmungen nach Ziff. 19.2. bleiben hiervon unberührt.



20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtordnung übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderung der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.
- 20.2 Änderungen der Zuchtordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des GRC e.V. in Kraft.
- 20.3 Durchführungsbestimmungen werden vom Vorstand erlassen und sind Bestandteil dieser Zuchtordnung.
- 20.4 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Diese Zuchtordnung wird gültig nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.2007

* HZW = Hauptzuchtwart/in